

## Sachbearbeitung

Michaela Satzger Finanzreferat/Kämmerei Neues Rathaus Schwahacher Str. 8 90530 Wendelstein Tel. 09129 401 177 feuerwehrwesen@wendelstein.de

## Information zur Kostenerstattung bei Feuerwehreinsätzen Stand: 07.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden unterhalten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, um bei Schadenfeuer und öffentlichen Notständen sowie zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen Hilfe zu leisten.

Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 7) entstanden sind. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

## Kostenersatz wird verlangt:

- vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
- 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
- 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand.
- 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
- vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag.

Ebenso werden Einsatzkosten berechnet, wenn die Feuerwehr bei Ereignissen Hilfe leistet, die nicht unmittelbar der Notfallrettung zuzuordnen sind (sog. Kann- Aufgaben). Dazu gehören zum Beispiel:

- das Beseitigen von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern,...).
- das Beseitigen von Sturmschäden.
- Eigentumssicherungen,
- das Beseitigen von Öl- oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw., ohne akute Gefahr,
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Stellung von Brandsicherheitswachen.

Sollte der Einsatz kostenpflichtig sein, erhalten Sie vom Markt Wendelstein zu einem späteren Zeitpunkt einen Gebührenbescheid.

Für die Prüfung der Kostenpflichtigkeit müssen alle erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Einsatzbericht, Meldung Polizei usw.) vorliegen. Dies dauert einige Zeit. Bitte sehen Sie davon ab, gleich nach dem Feuerwehreinsatz Kontakt aufzunehmen.

Wichtig ist, dass Sie das Schadensereignis umgehend Ihrer Versicherung melden, damit der Schadensfall dort erfasst ist, eine Schadennummer erhält und zur weiteren Bearbeitung angelegt ist!

Die aktuelle Satzung über Aufwendungen- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen für Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wendelstein" finden Sie auf der Homepage des Markt Wendelstein unter:

https://www.wendelstein.de/buergerservice-politik/satzungen

Bei Rückfragen zur Einsatzabrechnung können Sie sich gerne an den Markt Wendelstein/Kämmerei, Frau Satzger, 09129/401-177 oder per Mail an feuerwehrwesen@wendelstein.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Zeltner Leiter Finanzreferat

VR Bank Mittelfranken Mitte eG IBAN: DE28 7656 0060 0004 5382 42 **BIC: GENODEF1ANS**